



TOP 35

Kirchliches Gesetz über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchenbezirke Blaubeuren und Ulm (Beilage 90)

Bericht in der Sitzung der 16. Landessynode am **29. Juni 2024**

Da die Strukturen unserer Landeskirche auf allen Ebenen an die gesunkenen Gemeindegliederzahlen angepasst werden müssen, ist für den Bereich der Evangelischen Kirchenbezirke Blaubeuren und Ulm der Entwurf dieses Kirchlichen Gesetzes einzubringen, das gemäß § 2 Absatz 1 Kirchenbezirksordnung die Aufhebung des Kirchenbezirks Blaubeuren sowie die Änderung der Begrenzung und des Namens des Kirchenbezirks Ulm bewirkt und Folgefragen klärt. Die neue Bezeichnung des vergrößerten Kirchenbezirks Ulm, dessen Sitz Ulm bleibt, lautet Kirchenbezirk Ulm/Alb-Donau. Die Regelungen sind mit den Betroffenen abgestimmt.

Da kein neuer Kirchenbezirk gebildet wird, ist auch die Neubildung einer Mitarbeitervertretung nicht erforderlich. Daher wäre kein Übergangsmandat der Mitarbeitervertretungen der Kirchenbezirke Blaubeuren und Ulm gemäß § 7 Absatz 2 MVG.Württemberg, sondern nur ein Restmandat der Mitarbeitervertretung des Kirchenbezirks Blaubeuren gemäß § 7 Absatz 3 MVG.Württemberg und die Zuständigkeit der Mitarbeitervertretung des Kirchenbezirks Ulm für das gesamte Gebiet des Kirchenbezirks Ulm/Alb-Donau gegeben. Aus diesem Grund sieht Artikel 5 – anders als in den Fällen der Neubildung von Kirchenbezirken, in denen an § 7 Absatz 2 MVG.Württemberg angeknüpft wird – eine spezielle Übergangsbestimmung vor, nach der die Mitarbeitervertretungen der Kirchenbezirke Blaubeuren und Ulm vorübergehend gemeinsam die Mitarbeitervertretung des Kirchenbezirks Ulm/Alb-Donau bilden.

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis wurde gemäß § 24a Absatz 1 i.V.m. § 24 Absatz 2 Satz 1 Kirchensteuergesetz Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Wir regen die Verweisung des Gesetzentwurfs an den Rechtsausschuss an.